

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Artikel: Erfindungs- und Musterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m² und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4. 85, wovon Fr. 2. 25 für Amortisation und Fr. 2. 60 für Unterhaltung verwendet werden.
(Construct. mod.)

Erfindungs- und Musterrecht.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfindung existirt. (Vom 23. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath — in Ausführung der Art. 14, 3 und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modelles wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgenössischen Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- b. den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
- c. im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
- d. wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Be-

fund wird protokolliert, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinne, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgenössische Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigegebenen Modelle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reise-Erschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patent-Bewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgen. Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgenössischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

Ausstellungsweisen.

Zur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Fortf.)
Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung von Kaspar Knecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwaarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradediffen, Decken 2c. 2c. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrazzen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht

*) Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.